



BUNDESMINISTER

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
DR. MICHAEL AUSSERWINKLER

II-7768 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

GZ 114.140/120-I/D/14/a/92

23. NOV. 1992

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

3482 IAB

1992 -11- 23

zu 3512 U

Die Abgeordneten zum Nationalrat Edith Haller, Mag. Haupt, Huber haben am 23. September 1992 unter der Nr. 3512/J an mich beiliegende schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Salmonellenbefall bei Geflügel gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Mein Ressort führt keine derartige Statistik; es besteht auch keine gesetzliche Verpflichtung, eine solche Statistik zu führen.

Mein Ressort hat gemeinsam mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft "Sonderrichtlinien für die Förderung von Hygienemaßnahmen in Hühner- und Truthühnerbeständen" ausgearbeitet. Diese Richtlinien sehen vor, daß die Administration der Förderungen aus Sparsamkeits- und Zweckmäßigkeitsgründen von den für die Durchführung von Förderungsmaßnahmen bereits jetzt zuständigen Organen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und der Landeslandwirtschaftskammern durchgeführt wird. Im Zuge der Abrechnung dieser Förderungen wäre es sodann möglich, eine Keulungsstatistik anzulegen.

Zu den Fragen 4 bis 7:

Diese Frage war Gegenstand der Budgetverhandlungen für das Budgetjahr 1993; dem Gesundheitsressort wurden für diesen Zweck keine Förderungsmittel zuerkannt. Die Frage, wann mit Ausmerzentschädigungen zu rechnen ist, wäre daher an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu richten.

Zu Frage 8:

Im Rahmen des bestehenden EWR-Vertrages sind für Geflügelhalter folgende Richtlinien bzw. Verordnungen bindend:

1) Richtlinie 90/539/EWG über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen

für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern. Diese Richtlinie regelt:

A) Bekämpfung von 1. *Salmonella pullorum gallinarum* und
Salmonella arizonae

2. *Mycoplasma gallisepticum* und *meleagridis*

B) Zulassung von Elterntierhaltungs- und Aufzuchtbetrieben und Brütereien auf Grund tierseuchenrechtlicher, struktureller und hygienischer Bestimmungen.

2) Richtlinie 91/494/EWG über die tierseuchenrechtlichen Bestimmungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch und für seine Einfuhr aus Drittländern.

Diese Richtlinie enthält Regelungen über den Tierseuchenstatus von Schlachtgeflügel in bezug auf New Castle Disease und Geflügelinfluenza (Geflügelpest).

-3-

3) Richtlinie 71/118/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch.

Diese Richtlinie gilt derzeit nur für Geflügelfleisch, welches exportiert werden soll.

Da das EWR-Abkommen Verhandlungen über weitere EG-Bestimmungen, die die Regulation des Anhang I betreffen, vorsieht, ist mit der laufenden Übernahme von neu hinzukommenden Bestimmungen auch für den Geflügelsektor zu rechnen.

Zu den Fragen 9 und 10:

Seitens des Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz wurde für den wissenschaftlichen Ausschuß der Direktor der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling und der Bundesanstalt für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren in Hetzendorf, Univ.Prof. Hofrat Tierarzt Dr.med.vet. Walter Schuller, nominiert.

Zu den Fragen 11 und 12:

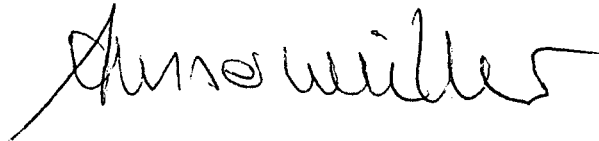
Die Tätigkeit der EFTA-Überwachungsbehörde ist grundsätzlich in Art. 108 ff., die konkrete Tätigkeit dieser Behörde im Bereich der Veterinärmedizin im Anhang I, Tiergesundheit und Pflanzenschutz, des EWR-Abkommens geregelt.

Nach Genehmigung durch den Nationalrat gem. Art. 50 B-VG und Ratifizierung des EWR-Abkommens durch Österreich werden diese Regelungen Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung.

Die diesbezüglichen Bestimmungen werden daher ergänzend zu den entsprechenden österreichischen tierseuchenrechtlichen Bestimmungen in Kraft treten und stehen apriori nicht im

-4-

Widerspruch zu diesen Bestimmungen. In diesem Zusammenhang beabsichtige ich daher nicht, dem Nationalrat entsprechende Gesetzesänderungen vorzulegen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hans Wimmer". The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end.

BEILAGE

A n f r a g e :

1. Wurde in Ihrem Ressort bereits begonnen, eine Keulungsstatistik zu führen ?
2. Wenn nein: warum nicht ?
3. Auf welche Basis wollen Sie die Zahlung von Ausmerzentschädigungen stellen, wenn Sie keine Keulungsstatistik anlegen ?
4. Da Sie bis zur Beantwortung der Anfrage Nr. 2925/J, also bis 7. Juli 1992 keine konkrete Aussage über Beginn, Art und Höhe der Ausmerzentschädigungen für salmonellenbefallene

Geflügelbestände machen konnten: war diese Frage kein Gegenstand der Budgetverhandlungen auf Ministerebene für das Budgetjahr 1993 ?

5. Wenn nein: warum nicht ?
6. Wenn ja: was war das Resultat der Verhandlungen ?
7. Wann können die österreichischen Geflügelhalter mit Ausmerzentschädigungen bei Salmonellenbefall rechnen ?
8. Was haben Österreichs Geflügelhalter vom Anhang I "Tiergesundheit und Pflanzenschutz" des EWR-Abkommens für ihre weitere Existenz zu erwarten ?
9. Welchen Wissenschaftler wird Österreich als EFTA-Mitglied in den Veterinärausschuß der EG-Kommission entsenden ?
10. Falls Österreich niemanden entsendet: wer wird Österreichs Interessen auf diesem Gebiet gegenüber der EG-Kommission wahren ?
11. Ist die Tätigkeit einer eigenen EFTA-Überwachungsbehörde innerhalb Österreichs im Bereich der Veterinärmedizin in Übereinstimmung mit den österreichischen Gesetzen ?
12. Wenn nein: welche Gesetzesänderungen werden Sie dem Nationalrat in diesem Zusammenhang vorlegen ?